

Richtlinien über die Berechnung der Anzahl Parkplätze

vom 11. April 1997

Der Stadtrat Brugg beschliesst, gestützt auf das Parkraumkonzept, die nachfolgenden

Richtlinien über die Berechnung der Anzahl Parkplätze

1 Allgemeines

§ 1

Allgemeines, Inhalt

Diese Richtlinien regeln die Berechnung der Anzahl Parkplätze für das Gemeindegebiet:

2 Anzahl der Parkplätze

§ 2

Zweck, Abgrenzung

Die Richtlinien dienen der Bestimmung der Parkplatzerstellungspflicht von Neu- und Umbauten und stützen sich auf § 55 BauG und § 25 ABauV. Sie regeln die Anwendung der Norm SN 640 290 „Parkieren; Grenzbedarf, reduzierter Bedarf, Angebot“ mit Beilage vom Mai 1993 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

§ 3

*Berechnung
Übersicht*

Die erforderlichen Pflichtparkplätze werden nach folgenden Schritten ermittelt:

1. Grenzbedarf gemäss VSS (§ 4)
2. Reduzierter Bedarf gemäss VSS (§ 5)
3. Zusätzliche Abminderung gemäss § 8 BNO (§ 6).

§ 4

Berechnung des Grenzbedarfs gemäss VSS

Die Bemessung der Anzahl Parkplätze richtet sich nach

- der Nutzweise des Baugrundstücks
- dem Grad der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr
- den Möglichkeiten der Mehrfachnutzung.

Die Nutzungsart bestimmt den Grenzbedarf. Die Grenzbedarfs-
werte der einfacheren Nutzungsarten - noch ohne Berücksichtigung
der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln - sind der
Tabelle im Anhang 1 zu entnehmen.

§ 5

Reduzierter Bedarf gemäss VSS

¹Die zur Berechnung des reduzierten Bedarfs erforderliche Aus-
scheidung von Güteklassen für die öffentliche Verkehrserschlies-
sung auf Gemeindegebiet ist im Übersichtsplan (Anhang 2) er-
sichtlich.

²Der gemäss § 4 ermittelte Grenzbedarf wird unter Berücksichti-
gung der Güteklasse aufgrund nachfolgender Tabelle reduziert:

Bestimmung des reduzierten Bedarfs in % des Grenzbedarfs

Güteklasse	P. Besucher/Kunden		P. Beschäftigte		P. Wohnen
	min.	max.	min.	max.	
A	30	50	20	40	100
B	40	60	35	50	100
C	50	80	50	75	100
keine	100		100		100

³Weitere Abminderungen sind bei nachgewiesener Mehrfachnut-
zung von Parkplätzen möglich.

§ 6

*Zusätzliche Abminde-
rung des reduzierten
VSS- Bedarfs*

¹Die Erstellung von Parkplätzen ist gemäss § 8 BNO in bestimm-
ten Gebieten aus Gründen der beschränkten Verkehrskapazität
und zum Schutz der Auswirkungen des Verkehrs eingeschränkt.
Die zur Berechnung der Anzahl der Pflichtparkplätze erforderliche
Ausscheidung der Gebietsklassen auf Gemeindegebiet ist im
Übersichtsplan (Anhang 2) ersichtlich.

²Die Anzahl der Pflichtparkplätze errechnet sich gemäss des in §
5 ermittelten reduzierten VSS-Bedarfs unter Berücksichtigung der
Gebietszugehörigkeit aufgrund nachfolgender Tabelle:

Bestimmung der Anzahl Pflichtparkplätze in % des reduzierten VSS-Bedarfs

<i>Gebietsklasse</i>	<i>Besucher/Kunden</i>	<i>Beschäftigte</i>	<i>Wohnen</i>
<i>1 Altstadt</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>2 Kerngebiet</i>	<i>75</i>	<i>75</i>	<i>100</i>
<i>keine</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>

§ 7

Pflichtparkplätze auf fremden Grundstücken

¹Die Parkplätze für Besucher sind in höchstens 150 m, die übrigen Pflicht-Parkplätze in höchstens 300 m Entfernung vom pflichtigen Grundstück zu erstellen, wobei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

²Die Pflichtparkplätze auf fremden Grundstücken sind grundbuchlich sicherzustellen. Sie dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde weder rechtlich noch tatsächlich aufgehoben werden. Diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ist im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 8

Besucherparkplätze

Die Parkplätze für Besucher und Kunden sind in der Regel für diese zu reservieren und besonders zu kennzeichnen.

§ 9

Besondere Nutzweisen

Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen, Einkaufszentren und dergleichen) legt der Gemeinderat den Grenzbedarf von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normen und den Grundsätzen dieses Reglements in angemessener Weise fest.

§ 10

Etappenweise Erstellung

Werden auf Grund von besonderen lokalen oder betrieblichen Verhältnissen nicht alle erforderlichen Parkplätze von Anfang an benötigt, kann bei hinreichender Sicherstellung eine etappenweise Realisierung bewilligt werden.

§ 11

*Abstellflächen für
Fahrräder*

¹Bei Mehrfamilienhäusern ist auf zwei Zimmer mindestens ein Abstellplatz für Fahrräder vorzusehen. Bei allen anderen Nutzungen (Gewerbe, Dienstleistungen, usw.) bestimmt der Stadtrat die Anzahl von Fahrradabstellplätzen.

²Die Abstellflächen sind in der Regel ebenerdig, gedeckt und gut zugänglich anzuordnen.

§ 12

Anpassung

Der Stadtrat ist ermächtigt, den Plan der Güteklassen anzupassen, wenn eine Veränderung im Angebot dies als zweckmässig erscheinen lässt.

Brugg, 17. November 2004

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

R. Alder

Y. Brescianini

Grenzbedarfswerte für einfache Nutzungen

Basis: VSS-Norm SN 640 290 vom Mai 1993

Aarg. Baudepartement PRP-Entwurf vom Dezember 1994

Nutzungsart	Grenzbedarf ¹⁾		
	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher und Kunden	Bemerkungen
Einfamilienhaus	1 P / 80 m ² BGF (min. 2 P / EFH)		keine zusätzlichen P für Besucher Garagenvorplatz anrechenbar
Mehrfamilienhaus	1 P / 80-100 m ² BGF (min. 1 P / Wohng.)	+ 10 % Besucher-P	
Industrie und Gewerbebetriebe	0.6 P / AP (min. 1 P / Betrieb)	0.13 P / AP (min. 1 P / Betrieb)	50 - 150 m ² BGF / AP
Dienstleistungsbetriebe	0.6 P / AP (min. 1 P / Betrieb)	Gruppe 1: 0.3 - 0.4 P / AP ²⁾ Gruppe 2: 0.1 - 0.3 P / AP ²⁾	25 - 35 m ² BGF / AP ⁴⁾
Verkaufsgeschäfte	0.6 P / AP bzw. 1 P / 50 m ² VF ³⁾ (min. 1 P / Betrieb)	Gruppe 1 8 P / 100 m ² VF Gruppe 2 3 P / 100 m ² VF	Im Durchschnitt 1 AP / 30 m ² VF
Andere	gemäss SN 640 290 oder Fachliteratur	gemäss SN 640 290 oder Fachliteratur	bedarfsweise Fachgutachten erforderlich

¹⁾ Bruchteile über 0.5 sind am Schluss aller Berechnungen aufzurunden

²⁾ Kleinere Werte für Betriebe unter 100 AP, grössere für Betriebe mit mehr als 1000 AP

³⁾ Das Kriterium, welches die grössere Anzahl P ergibt, ist massgebend

⁴⁾ Neuere Untersuchungen weisen z.T. auf einen grösseren Flächenbedarf von 40 - 50 m² hin.

AP = Arbeitsplatz VF = Verkehrsfläche BGF = Bruttogeschossfläche P = Parkplatz

Dienstleistungsbetriebe

Gruppe 1: Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe, oft mit Schalterbetrieb, wie öffentl. Verwaltung, Bank, Post, Reisebüro, Arzt, Kopieranstalt, Coiffeur usw.

Gruppe 2: Übrige Dienstleistungsbetriebe wie öffentl. Verwaltung mit schwachem Kundenverkehr, Verwaltung von Industriebetrieben, Architektur- und Ingenieurbüros usw.

Verkaufsgeschäfte

Gruppe 1: Kundenintensive Geschäfte wie Lebensmittelgeschäft, Warenhaus, Kiosk, Apotheke usw.

Gruppe 2: Übrige Geschäfte wie Papeterie, Buchhandlung, Haushaltsgeschäft usw.


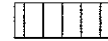
Stadt Brugg Übersichtsplan

Privater Parkraum

Reduktion gemäss VSS

-  Güteklasse A
-  Güteklasse B
-  Güteklasse C

Zusätzl. Reduktion gem. § 55 Abs. 4 BauG

-  Gebietsklasse 1 (Altstadt)
-  Gebietsklasse 2 (Kerngebiet)

